

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers |
| Herausgeber: | Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen |
| Band: | 14 (1943) |
| Heft: | 6 |
| Artikel: | Ueber Anstaltserziehung [Schluss in nächster Nummer] |
| Autor: | Nyffeler, H. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-806302 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

VSA,
SHVS,
SZB,
VAZ,

Verein für Schweizer. Anstaltswesen - Association Suisse des Etabliss. hospitaliers - (Gegr. 1844)

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich

Redaktion: Emil Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10 - Höngg, Tel. 67584

Mitarbeiter: SHVS: Dr. P. Moor, Bodmerweg 713, Meilen; SZB: H. Bannwart, Sekretär d. Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren Techn. Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43442

Verlag:

Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442, Postcheckkonto VIII 19593;
Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen,
sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 7.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Juni 1943 - No. 6 - Laufende No. 136 - 14. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Ueber Anstaltserziehung von H. Nyffeler, a. Vorsteher (Bern)

Werfen wir zunächst einen Rückblick auf Entstehung und Entwicklung unserer Erziehungsanstalten. Da müssen wir weit zurück sehen. Im Mittelalter kannte man sie noch nicht, Klosterschulen ausgenommen. Auch die Zeit der Reformation weiß noch nichts von ihnen. Wohl kannte man schon dazumal die Notwendigkeit der Armenunterstützung, nicht aber die Armenversorgung in gemeinschaftlichem Haushalt. Erst mußte eine furchtbare Not und Erschütterung die Menschheit ergreifen und das Elend zum Himmel schreien. Armenhäuser, sog. Spitteln, waren wohl die erste Folge zur Linderung der sozialen Not, während die Entstehung der Siechenhäuser weiter zurück geht. An diese letztern knüpfen sich im Volke noch manche Erinnerungen an düstere, soziale Zustände früherer Zeiten. In meiner Erinnerung steht das ehemalige Siechenhaus zu Huttwil noch, jenes alte, rauchgeschwärzte, unheimliche Haus, abseits von den übrigen Wohnstätten, mit einem Dache, das den Boden fast berührte. Unwillkürlich beschleunigten wir Schulknaben den Schritt, an dem düstern Haus vorbeigehend, als ob noch die Pest und allerlei spukhafte Gestalten darin haussten. Die Zeiten ändern sich und wir mit ihnen. Die Siechenhäuser sind umgestaltet worden in Krankenhäuser und Spitäler, ausgebaut mit allen technischen Hilfsmitteln der Neuzeit, und die Armenhäuser haben in Gebäuden mit hellen, luftigen Räumen, bei guter Verpflegung und menschenwürdiger Behandlung, eine Wohnstätte gefunden. Der Hausbettel ist verschwunden, und der „Cherigänger“ früherer Zeiten in einer Fürsorgeanstalt untergebracht, wo er durch seiner Hände Arbeit sich noch nützlich erweisen kann.

Der Gedanke, verwäiste, verwahrloste und der Verelendung verfallene Kinder zu sammeln und in Gemeinschaft zu versorgen, muß schon zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland Verbreitung und in der Schweiz Nachahmung gefunden haben. So entstand im Jahr 1653 als

erstes in der Schweiz das Waisenhaus in Zürich. Ein eigentlicher Erziehungszweck war damit nicht verbunden. Es war eine Versorgungsanstalt primitivster Art. Dem Beispiel von Zürich folgten andere Städte: Basel, St. Gallen, Bern, Luzern. Der Anfang war gemacht und damit der Auffassung der Weg geebnet, daß das Waisenhaus nicht nur als Versorgungsheim, sondern zugleich als Erziehungs- und Unterrichtsanstalt zu dienen habe. Die Gründung des Waisenhauses in Zürich 1771 hat diesem Gedanken die Tat folgen lassen. Es ist anzunehmen, daß auch der junge Pestalozzi mit dem Waisenhaus in Kontakt gekommen und von der Zweckmäßigkeit der neuen Idee erfaßt worden ist. Wir wissen, wie er sich für alles Gute und Edle begeisterte und kennen seinen eisernen Willen und seine lebhafte, weitausblickende Phantasie und begreifen seinen Entschluß, aus eigenen Mitteln auf dem Neuhof eine landwirtschaftliche Erziehungsanstalt zu errichten. Freilich war es ihm wegen allzugroßer Vertrauensseligkeit und dem Mangel an praktischem Geschick nicht vergönnt, den gewünschten Erfolg zu erzielen und die Anstalt lebensfähig zu erhalten. Es erging ihm, wie schon manchem Pfadfinder, er mußte liquidieren. Aber er hatte Pionierdienste geleistet und den Grund gelegt zu unserer heutigen Alltagsschule und zur Anstaltserziehung. Pestalozzi wies den Weg, Kindern, die auf die Gasse gestellt oder sonst in ihrer Erziehung gefährdet sind, eine Heimstätte zu bieten und sie den Segen einer nach Verhältnissen möglichst guten Erziehung teilhaftig werden zu lassen.

Dem Gedanken Pestalozzis gab Fellenberg eine praktische Gestalt durch die Gründung verschiedener Bildungs- und Armenerziehungsanstalten. Seiner besondern Aufmerksamkeit erfreute sich die landwirtschaftliche Armschule in Hofwil. Es war ein glücklicher Griff, die Erziehung der gefährdeten Jugend mit dem Urberuf der Menschheit in Verbindung zu bringen. Fellenberg, des-

sen hervorragende Verdienste um die Landwirtschaft seinerzeit bahnbrechend waren, wollte, daß seine Zöglinge mit ihr vertraut werden und, wenn auch später nicht selbstständig in der Ausübung, sie die Landwirtschaft als die sichere Grundlage der Wohlfahrt der Familie und des Staates schätzen lernen. Niemals aber hätten die Fellenbergschen Anstalten eine so große Bedeutung erlangt und bahnbrechend gewirkt, wäre nicht J. J. Wehrli der Spiritus rector derselben gewesen. So haben sich diese drei Männer ergänzt und eine Musterschule geschaffen für die späteren landwirtschaftlichen Armenerziehungsanstalten unseres Landes. Wo immer an der armen, in ihrer Erziehung gefährdeten Jugend gearbeitet wird, ist es eine Ehrenpflicht, jener drei Männer zu gedenken, die auf dem Gebiete des Schulunterrichts und der Erziehung armer Kinder bahnbrechend gewirkt und Unsterbliches geleistet haben.

Die staatliche Fürsorge für arme Kinder ließ aber noch lange auf sich warten. Der Mißerfolg Pestalozzis auf dem Neuhof wirkte nicht ermutigend, und die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie auch die politische Umgestaltung der alten Eidgenossenschaft, mit dem Kanton Bern im Vordertritt, ließen die Fürsorge für elternlose und in ihrer Erziehung gefährdete Jugend noch jahrzehntelang nicht aufkommen. Erst in der Verfassung vom Jahr 1831, die mit dem aristokratischen Regiment aufräumte, wurde der Grundsatz niedergelegt, daß der Staat die Oberaufsicht über das Armenwesen zu übernehmen und den Gemeinden in der Versorgung der Armen mit Rat und Tat beizustehen habe.

Als eine Folge dieser Bestimmung ist die Gründung der ersten staatlichen Fürsorgeanstalten für arme Kinder zu betrachten. Die „Landsassen“ (Heimatlosen) bildeten dazumal für Staat und Gemeinden eine schwere Plage, und diese Plage war Jahrhunderte alt. Nach dem Staatsverwaltungsbericht des Jahres 1837 belief sich — laut Geiser, Geschichte des Armenwesens — die Zahl der Landsassen in unserm Kanton Bern ihrer Abstammung nach auf 2551. Das Schenksche Armengesetz vom Jahr 1859 versorgte endlich diese Heimatlosen. Ihre Einbürgerung mußte innert zwei Jahren durchgeführt werden. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß eine möglichst zweckmäßige Jugenderziehung am ehesten geeignet sei, die dem Staate auffallenden Lasten zu mindern und der sittlichen Verrohung abzuhalten, hatte die Regierung bereits im Jahr 1836 die Errichtung von zwei Anstalten für Landsassenkinder beschlossen. Diejenige für Mädchen wurde in den Räumlichkeiten des ehemaligen Cluniazenser-Klosters in Rüeggisberg noch im gleichen Jahr eröffnet und ein Jahr später im Schloß Köniz eine solche für Knaben. Am guten Willen, die Anstaltsversorgung weiter auszubauen, hatte es nicht gefehlt. Allein die vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts bilden bekanntlich kein Ruhmesblatt in der vaterländischen Geschichte. Infolge Teuerung und Lebensmittelnot, nach vorausgegangenen Mißernten, durch Stockung des Verkehrs und infolge der allgemeinen Geldnot,

herrschte Verdienst- und Arbeitslosigkeit. Politische Wirren, Freischarenzug und Sonderbundskrieg taten dazu das Uebrige. Die Folge davon waren zunehmende Armut, Bettel, Vagantität und Verrohung der Sitten. Nach Schaffroth, Geschichte des Gefängniswesens, stieg die Zahl der Strafgefangenen im Kanton Bern innert Jahresfrist um 35 %. Die mißlichen Zeitverhältnisse machten sich namentlich in der Verwilderation der Jugend geltend. Die Schülerklasse in Thorberg zählte nach Schaffroth z. B. im Jahr 1856 nicht weniger als 80 Knaben und 17 Mädchen, d. h. ein Drittel sämtlicher Insassen. Die Einweisung Jugendlicher hatte einen solchen Umfang angenommen, daß die Regierung sich genötigt sah, sämtliche Bezirksbehörden von der leichtfertigen und allzu häufigen Verurteilung zu Zwangsarbeit von Kindern zu warnen. Daß bei einer solchen Praxis das erzieherische Moment zurück trat, liegt auf der Hand. Das Strafverfahren früherer Zeiten kannte überhaupt keine humanitären Rücksichten. Der Uebeltäter hatte für das begangene Vergehen zu büßen. Es wurde derselbe bei schmaler Kost hinter Schloß und Riegel verwahrt, zu schwerer Arbeit verpflichtet, mitunter verbannt, und so für die Oeffentlichkeit unschädlich gemacht. Damit hatte der Straffall nach der Auffassung damaliger Zeit seine Erledigung gefunden.

Man könnte glauben, daß unter der Ungunst solcher Zustände Pestalozzis Problem in Vergessenheit geraten und die von ihm ausgestreute junge Saat völlig verloren gegangen wäre. Tatsächlich müssen Ideal und humanitäres Empfinden zu Anfang des vorigen Jahrhunderts schwer gelitten haben. Aber das von Pestalozzi gestreute Samenkorn ging auf in Frucht. Vorgängig der Landsassenanstalten hatte er es erleben dürfen, daß auf der trockengelegten Linthebene die „Linthkolonie“ als Armenerziehungsanstalt eröffnet werden konnte. Das Bedürfnis nach weiteren Anstalten bekam eine Mehrung durch die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft, die auf Antrag ihres Präsidenten, Johann Kaspar Zellweger in Trogen, die Gründung einer Schweiz. Armenerziehungsanstalt in der „Bächtelen“ bei Bern beschloß, deren Eröffnung aber erst im Frühjahr 1840 stattfinden konnte. Der reformierten Bächtelen folgte später die katholische Anstalt auf dem Sonnenberg b. Luzern und diejenige für Kinder der französischen Sprache in Belmont bei Boudry. In der Bestimmung der Bächtelen lag auch die Pflicht, neu zu gründenden „Rettungsanstalten“ mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Die Regierung von Bern machte sich das zu nutze. Im Armengesetz vom Jahr 1848 war die Errichtung einer ganzen Reihe von solchen Anstalten vorgesehen worden. Die nächste Folge war die Gründung der „Rettungsanstalt“ Landorf bei Köniz. Von der Bestimmung der Bächtelen profitierend, wurden die ersten Zöglinge und Lehrer für zwei Jahre dort untergebracht, um eine Grundlage und Wegweisung zu erhalten für ihre spätere Eingewöhnung in Landorf. Am 24. November des gleichen Jahres trat der erste Zögling der sog. „Bernerfamilie“ in der Bächtelen

telen ein, und bis zum Abschluß der Probezeit waren es 22 Bernerknaben, die dort Aufnahme gefunden hatten. Am 16. April 1851 siedelte sodann die ganze Kolonie mit ihren zwei Lehrern, wovon der eine dann zum Vorsteher gewählt wurde, nach Landorf über. Nach dem Muster von Landorf, das sich bewährte, wurden die beiden Landsassenanstalten sodann in Rettungsanstalten umgewandelt. Die Knabeanstalt im Schloß Köniz wurde nach Aarwangen und die Mädchenanstalt in Riggisberg nach erlittenem Brandunglück ins Schloß Köniz und später, 1888, nach Kehrsatz verlegt.

Das Resultat in Erziehung und Unterricht dieser Anstalt war ein durchaus befriedigendes und ermutigte zu neuen Anstalten, namentlich auch auf privater Grundlage. Die Versorgung von Kindern in Privatanstalten hat aber ihre Grenzen, da diese, weil privat, nicht angehalten werden können, schwer erziehbare, mit sittlichen Defekten behaftete Kinder aufzunehmen. Der Staat, als oberste Instanz, dagegen muß alle versorgen. Zu den bereits bestehenden staatlichen Rettungsanstalten — jetzt Erziehungsheime geheißen — kamen drei weitere, eine für ältere, noch schulpflichtige Mädchen nach Brüttelenbad und zwei für den Jura, diejenige für Knaben auf das vom Staat erworbene Gut „Pré au bœuf“ bei Sonvilier und die für Mädchen nach Lovresse. Erstere wurde später wieder aufgehoben und die Domäne durch eine Filiale der Armenanstalt Worben belegt. So bestehen heute im Kanton Bern neben den privaten sechs staatliche Erziehungsheime für schulpflichtige Kinder, die alle dem nämlichen Zwecke dienen: sittlich gefährdete, vielleicht verwahrloste Kinder zu tüchtigen, brauchbaren Menschen zu erziehen. In den staatlichen Anstalten erfolgen die Aufnahmen durch Beschuß des Regierungsrates auf den Antrag der Armendirektion. Das Aktenmaterial, das dem Zögling voran geht, besteht aus einem Bericht von Seiten der Behörden über das Vorleben des Kindes, seine Herkunft und Elternverhältnisse und den Grund zur Anstaltsversorgung. Beigelegt sind ferner das Schul- und Arztzeugnis.

So schwer auch die Verfehlungen und sittlichen Defekte, die dem eintretenden Zögling zur Last gelegt werden, sein mögen, so wissen die Anstaltsleiter sehr wohl, daß nicht der Knabe oder das Mädchen schuld sind an ihrem schlechten Ruf, vielmehr die mißlichen Familienverhältnisse infolge untüchtiger Eltern oder Pflegeeltern. Von daher röhren eine verfehlte häusliche Erziehung, nicht zuletzt auch Müßiggang und schlechte Kameradschaft. Die Veranlassung der Einweisung in die Anstalt ist mitunter für den Zögling so belastend, daß der Erzieher den Fall als hoffnungslos betrachten müßte, wenn er nicht Erfahrung genug hätte, zu wissen, daß in jedem Kinde ein guter Kern schlummert, der unter fortan günstigen Verhältnissen, von der Sonne beschienen, zur Entfaltung gelangen kann. Wollte man den Eintretenden nach dem ihm auferlegten Sünden-

register taxieren und darauf abstellen, daß ein Kind liederlicher Eltern notwendigerweise, sagen wir naturgemäß, als verdorben und rettungslos zu betrachten sei, dann stünde der Erzieher an einer Sisyphusarbeit, der jeder Erfolg versagt wäre. Es gab eine Zeit, da die Vererbungslehre Lombrosos Schule machte. Glücklicherweise ist dieser Standpunkt überwunden. Der Erzieher kennt sich zu der Tatsache, daß Erziehung und Umgebung einen größeren Einfluß auf die Gestaltung des Charakters ausüben als erbliche Belastung. Langjährige Beobachtung und Erfahrung bestätigen dies. Betrachtet man ein Kind in der Wiege, nicht die Sünde schaut ihm aus den klaren Augelein, sondern die Unschuld, und Mutterliebe ist sein erstes und größtes Verlangen. Dieselbe entbehren zu müssen, wirft die ersten Schatten auf das Innenleben des heranwachsenden Kindes. Bedeutet hier das Fehlen der Mutterliebe die erste Gefahr für das Kind, so sind es später Menschen, denen das Verständnis, der gute Wille zur Erziehung eines solchen lieblosen Kindes abgeht, da mitunter bei dem fremden Kinde auch die kleinste Verfehlung rücksichtslos geahndet, wodurch das Pflegekind verbittert, boshaft, verlogen, schul- und arbeitsscheu, vielleicht zum Brandstifter wird, — wie der Schreiber dieser Zeilen sich namentlich eines Falles heute noch erinnert, — nur damit es aus der Versklavung herauskommt. Welche Verhärtung des Gemütes muß über ein solches Kind kommen, das außerhalb der Familie steht und zu sehen muß, wie ungerecht es behandelt wird?

So war es früher. Zum Glück sind heute Armeninspektorat und Patronat so ausgebaut, daß kein Kind mehr, das auf dem Etat steht, sich selbst überlassen wird und allein dasteht. Die Pflegeplätze werden sorgfältig ausgewählt und regelmäßig kontrolliert. Unter vier Augen kann das Kind allfällige Klagen vorbringen, die so oder anders behoben werden. Nicht selten tritt dann an Stelle von Privatpflege die Anstaltsversorgung. Wenn der neue Zögling der veränderten Lage, in der er sich nun befindet, bewußt wird, wenn er anerkennt, daß die Arbeit, die er früher bei unfreundlicher Behandlung verrichtete, unter veränderten Verhältnissen ihm Befriedigung gewährt und von Seite des Erziehers freundliche Worte der Anerkennung und Aufmunterung einbringt, wenn er überall mithelfen kann und nicht nur den Dreck machen muß, dann weiß er sich daheim, er gehört zur Familie. Die Erziehungsgrundsätze sind aber die nämlichen, die von altersher sich bewährt haben: Pflege, sittliche Zucht und Unterricht. Die Anstalt ist, wie Familie und Schule, dazu berufen, die körperlichen und geistigen Kräfte des Kindes zu fördern, seine Neigungen und Triebe vor Abirrungen zu bewahren und auf eine gesunde Bahn zu leiten, das sittlich religiöse Gefühl zu wecken, den Charakter zu bilden und den jungen Menschen auf sein späteres Leben vorzubereiten. —

(Schluß in nächster Nummer.)